

# RS OGH 1973/11/27 4Ob338/73

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.11.1973

## Norm

UrhG §78

### Rechtssatz

Das Gesetz gewährt den Schutz gegen unbefugte Verwendung des Bildnisses und räumt ihn auch dann ein, wenn der Abgebildete die Veröffentlichung seines Bildes in einem anderen Fall erlaubt hatte oder er sie dulden mußte, weil dort seine Interessen gegenüber höherwertigen Interessen an der Veröffentlichung des Bildes zurückstehen mußten.

### Entscheidungstexte

- 4 Ob 338/73  
Entscheidungstext OGH 27.11.1973 4 Ob 338/73  
Beisatz: Toni Sailer (T1) Veröff: ÖBI 1974,97

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0078031

### Dokumentnummer

JJR\_19731127\_OGH0002\_0040OB00338\_7300000\_005

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)